

Vorlage an den Landrat

Sammelvorlage von Motionen und Postulaten, die zur Abschreibung beantragt werden.
2019/163

vom 19. Februar 2019

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Gemäss Geschäftsordnung des Landrats gelten überwiesene Motionen oder Postulate als erfüllt, wenn der Regierungsrat eine Vorlage oder einen Bericht unterbreitet hat (§ 46 Absatz 1). Bei der Behandlung der Vorlage oder des Berichts entscheidet der Landrat, ob die Motion oder das Postulat abzuschreiben ist. Über Motionen und Postulate, die nicht innert der gesetzlichen Frist seit der Überweisung erfüllt sind, hat der Regierungsrat eine besondere Vorlage zu unterbreiten. Der Landrat entscheidet, ob diese Motionen und Postulate aufrechterhalten bleiben oder abgeschrieben werden.

Mit der vorliegenden Sammelvorlage beantragt der Regierungsrat, überwiesene **Motionen, die weniger als 2 Jahre alt sind**, sowie überwiesene **Postulate aus dem Jahr 2018** zur Abschreibung.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	2
2.	Abzuschreibende Aufträge	3
2.1.	Finanz- und Kirchendirektion	3
2.1.1.	<i>Postulate</i>	3
2.1.2.	<i>Motionen</i>	4
2.2.	Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion	4
2.2.1.	<i>Postulate</i>	4
2.2.2.	<i>Motionen</i>	5
2.3.	Bau- und Umweltschutzdirektion	5
2.3.1.	<i>Postulate</i>	5
2.3.2.	<i>Motionen</i>	5
2.4.	Sicherheitsdirektion	5
2.4.1.	<i>Postulate</i>	5
2.4.2.	<i>Motionen</i>	5
2.5.	Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion	5
2.5.1.	<i>Postulate</i>	5
2.5.2.	<i>Motionen</i>	5
2.6.	Landeskanzlei / Kantonsgericht / Geschäftsleitung des Landrats	5
2.6.1.	<i>Postulate</i>	5
2.6.2.	<i>Motionen</i>	5
3.	Antrag	6

2. Abzuschreibende Aufträge

2.1. Finanz- und Kirchendirektion

2.1.1. Postulate

Nummer	Titel / Postulant/in	Begründung / Antrag	Beurteilung / Antrag GPK
2015/310	Erweiterung der Unterbringungsmöglichkeiten und Schutz von besonders verletzlichen Personen während Asylverfahren Postulat, Marie-Theres Beeler, vom 27.08.2015	Das Postulat hat dieselbe Stossrichtung wie die Postulate 2014/421 und 2015/309. Es kann auf die Begründung zum Postulat 2014/421 verwiesen werden: Das Kantonale Sozialamt hat im Jahr 2015 in Arlesheim eine UMA-Unterkunft eröffnet. Damit wurden die wesentlichen Forderungen des Postulats erfüllt. Die Anzahl der Asylgesuche von UMA in der Schweiz ging bereits im 2016 (1'997) und auch im 2017 (733) stark zurück. Dem Kanton wurden im 2017 4 UMA und im 2018 3 UMA zugeteilt. Der Betrieb der UMA-Unterkunft konnte deshalb auf Ende 2017 eingestellt werden. Zudem hat der Regierungsrat mit Beschluss 2018-711 vom 8. Mai 2018 sichergestellt, dass im Kanton in Zukunft eine adäquate Anzahl Plätze in Wohngruppen dauernd vorhanden ist und auf eine plötzliche Zunahmen von UMA angemessen reagieren kann (verschiedene Szenarien abgestuft nach der Anzahl der UMA). In diesem Zusammenhang wurde im RRB auch die Betreuung geregelt und koordiniert, indem das KSA mit der BKSD das Verfahren definiert haben. Der Regierungsrat beantragt, das Postulat 2015/310 abzuschreiben.	
2015/309	Gesetz zur Betreuung unbegleiteter minderjähriger Asylsuchender (UMA) Postulat, Andreas Bammatter, vom 27.08.2015	Das Postulat hat eine ähnliche Stossrichtung wie die Postulate 2014/421 und 2015/310. Es kann auf die Begründung zum Postulat 2014/421 (siehe 2015/310) verwiesen werden. Im Übrigen hat sich gezeigt, dass eine gesetzliche Regelung nicht notwendig ist. Eine solche liegt im Grundsatz mit § 32 Abs. 2 lit. d. Sozialhilfegesetz vor. Der Regierungsrat beantragt, das Postulat 2015/309 abzuschreiben.	

2.1.2 Motionen

Nummer	Titel / Motionär/in	Begründung / Antrag	Beurteilung / Antrag GPK
2017/043	Kantonale Asylverordnung (kAV) Art. 1 Geltungsbereich und Art. 2 Zuweisung Motion, Andi Trüssel, vom 26.01.2017	Der Regierungsrat hat die Revision der kAV am 11. Dezember 2018 mit Wirkung per 1. Januar 2019 beschlossen. Der Regierungsrat beantragt, die Motion 2017/043 abzuschreiben.	
2017/178	Sicherheit im Grundbuchverkehr Motion, Andreas Dürr, vom 18.05.2017	Mit der Motion 2017/178 wird angeregt, dass die Basellandschaftlichen Notare und Notarinnen bei Bedarf den Verkehrswert von Liegenschaften vor 20 Jahren für die Grundstückgewinnsteuer von der kantonalen Steuerverwaltung ermitteln lassen können. Dies gilt explizit in Fällen, in denen der Notar bzw. die Notarin als Zahl- und Treuhandstelle zur Sicherstellung der Grundstückgewinnsteuer eingesetzt wird. Mit der Einsetzung einer Zahl- und Treuhandstelle soll vermieden werden, dass das gesetzliche Grundpfandrecht des Kantons eingetragen wird. Der Regierungsrat hat am 27. November 2018 in Umsetzung der Motion 2017/178 die Verordnung zum Steuergesetz (SGS 331.11) wie folgt ergänzt: <i>§ 9a Berechnung des Verkehrswertes vor 20 Jahren (§ 77 Abs. 3 StG)</i> <i>¹ In Fällen, in denen der Notar bzw. die Notarin als Zahl- und Treuhandstelle zur Sicherstellung der Grundstückgewinnsteuer eingesetzt wird, können basellandschaftliche Notare und Notarinnen den Verkehrswert von Liegenschaften vor 20 Jahren von der kantonalen Steuerverwaltung berechnen lassen.</i> Mit dieser Verordnungsänderung hat der Regierungsrat die Motion umgesetzt. Der Regierungsrat beantragt, die Motion 2017/178 abzuschreiben.	

2.2. Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

2.2.1. Postulate

Keine

2.2.2. *Motionen*

Keine

2.3. Bau- und Umweltschutzdirektion

2.3.1. *Postulate*

Keine

2.3.2. *Motionen*

Keine

2.4. Sicherheitsdirektion

2.4.1. *Postulate*

Keine

2.4.2. *Motionen*

Keine

2.5. Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion

2.5.1. *Postulate*

Keine

2.5.2. *Motionen*

Keine

2.6. Landeskanzlei / Kantonsgericht / Geschäftsleitung des Landrats

2.6.1. *Postulate*

Keine

2.6.2. *Motionen*

Keine

3. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat die unter Ziffer 2 der Landratsvorlage aufgeführten Vorstösse abzuschreiben.

Liestal, 19. Februar 2019

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Monica Gschwind

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich